

Inhalt:

1. Bekanntmachung der 33. Flächennutzungsplanänderung Nahversorger Prinzenstraße/Querspange
- Erteilung der Genehmigung -
Seite 2
2. Bekanntmachung des Bebauungsplanes STA 168 Nahversorger Prinzenstraße/Querspange
- Satzungsbeschluss -
Seite 4
3. Bekanntmachung des Sitzungstermins und der Tagesordnung der Verbandsversammlung des
Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort am 20. Juni 2024
Seite 6
4. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern
Seite 7

Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 55

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232 und 912-376

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Auslage im Foyer des Rathauses

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Bürgerservice / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Verwaltung / Amtsblätter)

33. Flächennutzungsplanänderung Nahversorger Prinzenstraße / Querspange

- Erteilung der Genehmigung -

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19. März 2024 die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes Nahversorger Prinzenstraße / Querspange beschlossen. Die Flächennutzungsplanänderung wurde im Parallelverfahren zur Aufstellung des gleichnamigen Bebauungsplans STA 168 gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird ebenfalls in dieser Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Kamp-Lintfort bekanntgemacht.

Die Bezirksregierung Düsseldorf - als höhere Verwaltungsbehörde - hat die vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort beschlossene 33. Änderung des Flächennutzungsplans mit Verfügung vom 8. Mai 2024 unter dem Aktenzeichen 35.02.01.01-27Kam-033-1978 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Die Grenzen des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung sind in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

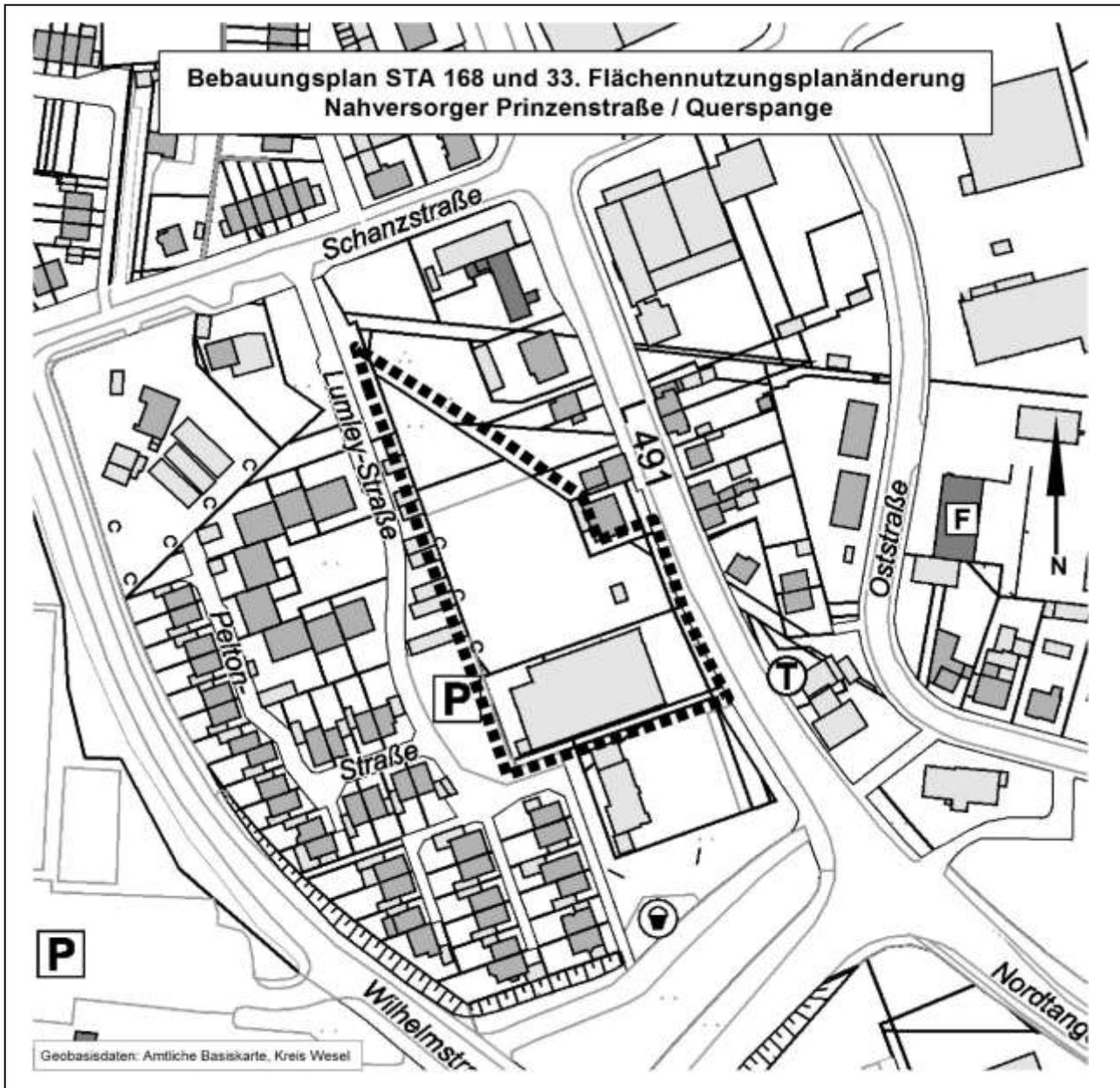
Die 33. Änderung des Flächennutzungsplans Nahversorger Prinzenstraße / Querspange einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Kamp-Lintfort unter der Adresse www.kamp-lintfort.de/de/dienstleistungen/flaechennutzungsplan/ eingesehen werden oder über das zentrale Internetportal des Landes unter „www.bauleitplanung.nrw.de“ aufgerufen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Unterlagen für die Dauer der Sanierungsphase des Rathauses im Verwaltungsgebäude Südstraße 9 in Kamp-Lintfort zur Einsichtnahme bereitgehalten werden. Für Auskünfte über den Inhalt des Planes und der Begründung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung. Für eine Einsichtnahme wird um telefonische Terminvereinbarung unter 02842/912-326 gebeten.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 33. Änderung des Flächennutzungsplans Nahversorger Prinzenstraße / Querspange gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Hinweise:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31. Dezember 2023, beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Kamp-Lintfort, den 3. Juni 2024

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bebauungsplan STA 168 Nahversorger Prinzenstraße / Querspange - Satzungsbeschluss -

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19. März 2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan STA 168 Nahversorger Prinzenstraße / Querspange als Satzung beschlossen. Hierzu wurde die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde im Parallelverfahren zur gleichnamigen 33. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Die Genehmigung der 33. Flächennutzungsplanänderung wird ebenfalls in dieser Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Kamp-Lintfort bekanntgemacht.

Planungsziel & Plangebiet

Der Lidl-Lebensmittelmarkt an der Prinzenstraße wurde im Jahr 2000 eröffnet und verfügt aktuell über eine Verkaufsfläche von rund 1.030 m². Vor dem Hintergrund des Gebäudealters sowie veränderter Kundenansprüche, wie etwa größeren Kundenbewegungsflächen und einer optimierten Warenpräsentation, sieht der Betreiber einen Qualifizierungs- und Erweiterungsbedarf der Filiale, um den Standort langfristig zu sichern. Vorgesehen ist eine Erweiterung der Verkaufsfläche auf eine heute marktübliche Größenordnung bei Lebensmitteldiscountern von 1.450 m². Da sich diese Zielsetzung der Firma Lidl nicht in der Bestandsfiliale umsetzen lässt, ist ein Gebäudeabbruch mit anschließendem Neubau vorgesehen. Im Sinne einer möglichst flächendeckenden Nahversorgung liegt es im Interesse der Stadt, eine zukunftsfähige Weiterentwicklung des Marktes zu ermöglichen und mit dem vorliegenden Bauleitplanverfahren die planungsrechtliche Grundlage hierfür zu schaffen. Die Grenzen des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

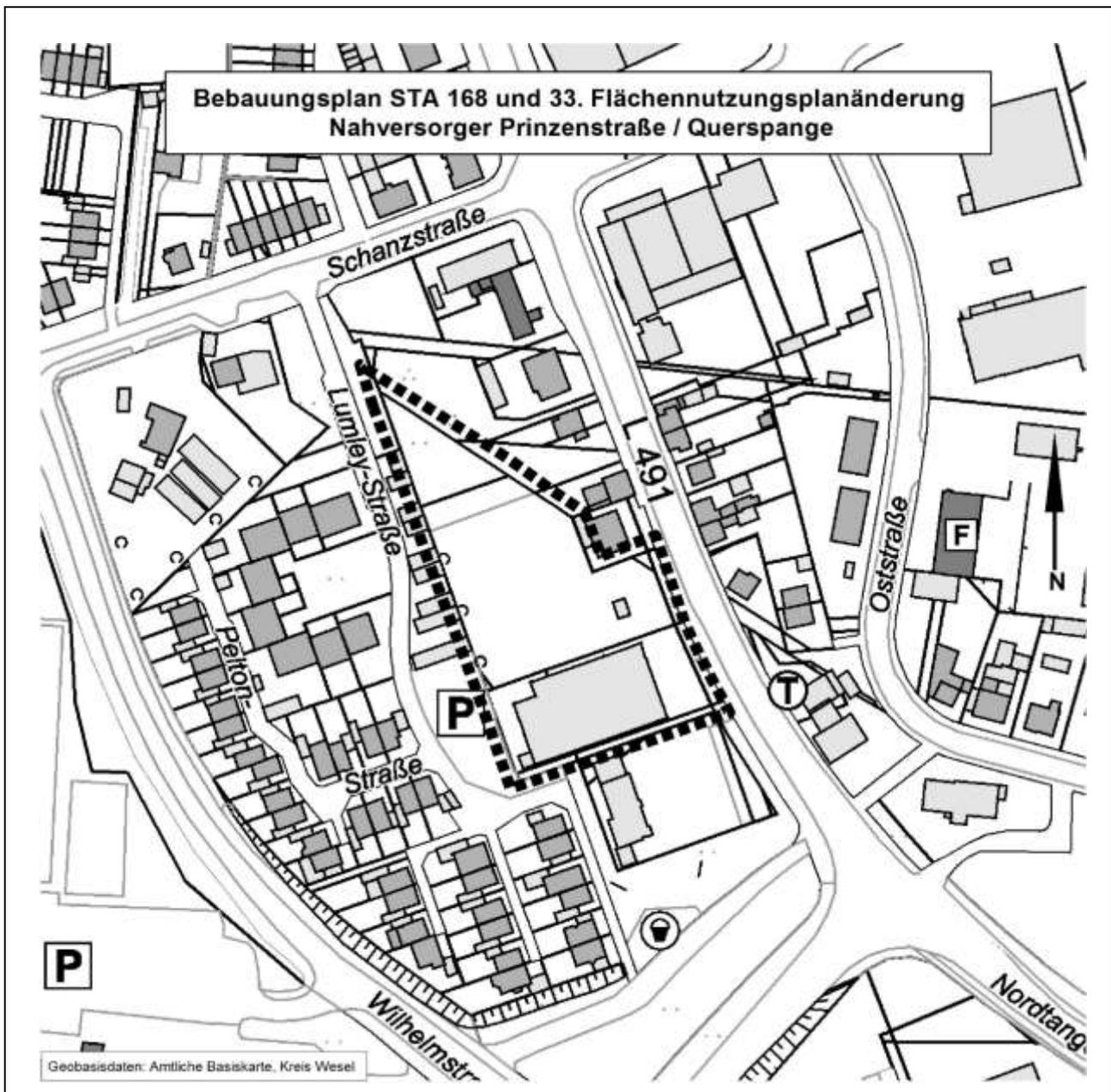
Der vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort als Satzung beschlossene Bebauungsplan STA 168 Nahversorger Prinzenstraße / Querspange wird einschließlich der Begründung während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Kamp-Lintfort unter der Adresse www.kamp-lintfort.de/de/planung/bebauungsplaene eingesehen werden oder über das zentrale Internetportal des Landes unter „www.bauleitplanung.nrw.de“ aufgerufen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Unterlagen für die Dauer der Sanierungsphase des Rathauses im Verwaltungsgebäude Südstraße 9 in Kamp-Lintfort zur Einsichtnahme bereitgehalten werden. Für Auskünfte über den Inhalt des Planes und der Begründung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung. Für eine Einsichtnahme wird um telefonische Terminvereinbarung unter 02842/912-326 gebeten.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der beschlossene Bebauungsplan STA 168 Nahversorger Prinzenstraße / Querspange gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan hingewiesen. Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31. Dezember 2023, beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Kamp-Lintfort, den 3. Juni 2024

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung in den Amtsblättern der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort tagt am Donnerstag, 20. Juni 2024, 13:30 Uhr, in der Sparkasse Duisburg, Saal 1 und 2, EG, Kuhlenwall 20, 47051 Duisburg.

Einlasskarten für Besucherinnen und Besucher der öffentlichen Sitzung können bei der Abteilung Vorstandsstab der Sparkasse Duisburg, Königstraße 23 - 25, 47051 Duisburg, unter der Tel.-Nr. (02 03) 28 15-81 23 10 angefordert werden.

Die zur Beratung anstehenden Vorlagen der öffentlichen Sitzung können in der Abteilung Vorstandsstab der Sparkasse Duisburg unter oben genannter Anschrift eingesehen werden.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 22. Juni 2023
2. Entlastung der Organe der Sparkasse Duisburg für das Geschäftsjahr 2023 / Verwendung des Jahresüberschusses der Sparkasse Duisburg aus dem Geschäftsjahr 2023
3. Entlastung des Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort für das Geschäftsjahr 2023
4. Überörtliche Prüfung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort / Vorlage des Prüfungsberichts der Gemeindeprüfungsanstalt gpaNRW

Duisburg, 22.05.2024

Sagurna
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Murrack
Verbandsvorsteher

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

„Die Sparkassenbücher Nrn. 3201645227 und 3203026475 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 28. Mai 2024

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand“